

Pr. 112/88

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 3862 vom 07.07.1988
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 140 vom 30.07.1988

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Droemersch Verlagsgesellschaft
Th. Knauer Nachf.

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat in ihrer
353. Sitzung am 07. Juli 1988

an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:
Vorsitzender

als Beisitzer der Gruppen:
Kunst
Literatur
Buchhandel
Verleger
Jugendverbände
Jugendwohlfahrt
Lehrerschaft
Kirchen

als Länderbeisitzer:
Saarland
Schleswig-Holstein
Baden-Württemberg

Protokollführerin:

für den Antragsteller:

für die Verfahrensbeteiligte:

Am Michaelshof 8 . Postfach 20 03 55 . 5300 Bonn 2 . Tel. 0228/356021

entschieden:

"Ein schwur für Mida"
Green, Sharon
Taschenbuch Nr. 5811
Reihe Science Fiction Fantasy
Droemersche Verlagsanstalt Th.Knaur,
München

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

Die Verfahrensbeteiligte ediert und vertreibt das Taschenbuch "Ein Schwur für Mida" (Untertitel "Jalav, die Amazone II") als deutsche Erstausgabe seit 1986 auf dem deutschen Markt. Der Titel der 1982 erschienenen Originalausgabe lautete "Jalav, Amazon Warrior: II - An Oath to Mida". Das Buch hat einen Umfang von 359 Seiten und kostet 9,80 DM.

Das Taschenbuch hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

In Fortsetzung ihrer in dem ersten Band der "Mida"-Reihe geschilderten Abenteuer wird Jalav, die Anführerin des Amazonenstammes der Hosta, in eine lange Kette von bewaffneten Auseinandersetzungen verwickelt, bei denen eine Vielzahl von Menschen getötet werden. Jalav, die in der Stadt Ranistard von den dort herrschenden Männern versklavt worden ist, wird vielfach brutal vergewaltigt, gequält und gedemütigt. Die Vergewaltigungen erlebt Jalav, deren Funktion als Objekt der Begierde der Männer mehrfach betont wird, mehrheitlich äußerst lustvoll. Alle in dem Taschenbuch geschilderten Abenteuer beinhalten in epischer Breite geschilderte blutige Kämpfe und die Erregung und hemmungslose Befriedigung sexueller Gier. Die Verbindung von Gewalt und Sexualität tritt dabei dominant in den Vordergrund.

Das

haben beantragt, das Taschenbuch
"Ein Schwur für Mida" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Das

begründet seinen Antrag vom 07.03.1988 u.a. damit, daß das fragliche Taschenbuch an vielen Einzelstellen und von der Gesamttendenz her als sexistisch und frauen-/männerfeindlich einzuschätzen sei. Es gäbe eine Reihe von Stellen, die sadistischen und sexual-sadistischen Inhaltes seien. Dementsprechend sei das Taschenbuch geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu verwirren.

Das

hat zur Begründung seines Antrages vom 16.05.1988 u.a. ausgeführt:

"Das jeweils andere Geschlecht wird mehr oder weniger versklavt und gedemütigt, vor allem jedoch als Mittel zum Zwecke der sexuellen Lustbefriedigung mißbraucht. ...Diese Druckschrift fördert jedoch die egozentrische Triebhaftigkeit und den Wunsch, das andere Geschlecht zu versklaven, um sich gewalt-sam Lust zu verschaffen. Niedere, der Vernunft und der sittlichen Reflektion entzogene Instinkte werden gefördert."

Der Verlagsanwalt hat in seiner Stellungnahme vom 30.05.1988 eine von dem Taschenbuch ausgehende Jugendgefährdung bestritten und das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 GJS (Kunstvorbehalt) vorgetragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüffakte und auf den des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Beisitzer haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbeurteilung in der vorliegenden Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Das Taschenbuch "Ein Schwur für Mida" war in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Die Anträge sind zulässig, da die Antragsteller zu den antragsberechtigten Behörden gehören (§ 11 Abs. 2 GJS i.V.m § 2 DVO GJS). Sie sind auch begründet. Das Taschenbuch ist sozialetisch desorientierend, wie der Begriff "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach der durch höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigten Spruchpraxis der Bundesprüfstelle auszulegen ist (vgl. BVerwGE 39, 197). Es wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GJS).

Für den verrohenden Inhalt des Taschenbuches ist kennzeichnend, daß die Heldin Jalav eine Vielzahl von Vergewaltigungen über sich ergehen lassen muß, die sie jedoch zum Teil als besonders lustvoll genießt. Wie ein Gebrauchsgegenstand wird Jalav z.B. dem Hauptmann der Wache als Sklavin zur gefälligen Benutzung übergeben. Auch Ceralt, der "Herr" von Jalav, bedient sich ihrer nach Gutdünken zur Befriedigung seines Sexualtriebes. Hierbei wendet er regelmäßig Gewalt an. Trotz der entwürdigenden Behandlung und entgegen ihrem Willen wird Jalav Opfer ihrer körperlichen Begierde und fleht ihre Vergewaltiger an, sie zu befriedigen:

"Was noch an Widerstreben in mir war, schmolz unter dieser Berührung dahin, nichts als Schwäche zurücklassend. Tief verlor ich mich in seiner Umarmung, umklammerte ihn verlangend, nicht länger mehr Herrin meines Willens. Weit öffnete ich meine Schenkel, und als er wild in mich hineinfuhr, stieß ich einen ekstatischen Schrei aus. Ich warf meine Hüften seinen Stößen entgegen, um ihn noch tiefer in mir zu haben." (Seite 148/149).

"Mein Körper, der nach Befriedigung gierte, warf sich dem seinen entgegen, meine Beine öffneten sich, und er drang in mich ein, ohne daß ich genau wußte, wie es geschah. ...Ich schloß die Augen vor Scham, aber er hatte Recht. Ich hatte ihm nicht zu Willen sein wollen, hatte ihm keine Freude bereiten wollen, und doch hatte ich beides getan. Und nun spürte ich auch noch, wie sich meine Hüften ihm entgegenpreßten, ihm zu verstehen gaben, daß mein Körper erneut nach ihm verlangte. Hoffnungslosigkeit wallte in mir auf. Wie würde ich mich wohl je von der Sklaverei meiner Begierden befreien können!" (Seite 189/190).

Bei einer anderen Gelegenheit muß sich Jalav auf Geheiß ihres "Herrn" einem Gast zur Verfügung stellen. Wiederum wird sie von ihrer Triebhaftigkeit übermannt:

"Wollüstig gab ich mich ihm hin, und erst als ich ermattet in seinen Armen lag, kehrte die Scham zurück." (Seite 207).

Während einer Rast auf einer längeren Reise wird Jalav nacheinander von Lialt, Telion und Ceralit vergewaltigt (Seite 234-238). Anschließend schämt sich Jalav, jedoch nur darüber, daß sie wiederum die Begierden ihres eigenen Körpers nicht zu beherrschen gewußt hat.

Nach der von dem Taschenbuch vermittelten Botschaft erscheint Gewalt als ein selbstverständlicher Bestandteil der Sexualität und ist Sexualität ein von der Gesamtpersönlichkeit verselbstständigter, willentlich nicht beherrschbarer Trieb. Wie die Antragsteller zutreffend ausgeführt haben, wird die Sexualität in dem Taschenbuch in einer der Realität nicht entsprechenden Weise verzeichnet und begründet diese Fehlinformation eine Gefährdung des Bemühens Jugendlicher, die Sexualität in ihrer Gesamtpersönlichkeit zu integrieren. Abträglich für eine partnerschaftlich empfundene Sexualität ist auch das von dem Taschenbuch vermittelte Verhältnis zwischen Männern und Frauen. Dieses kommt in dem folgenden Zitat zum Ausdruck:

"Frauen sind kleiner als Männer, nicht so stark wie sie und deswegen leicht zu nehmen. Und das muß auch so sein, ..." (Seite 155).

Zusätzlich messen alle in dem Taschenbuch geschilderten Akteure dem menschlichen Leben einen geringen Wert bei. Im Kampf werden zahlreiche Gegner umgebracht, ohne daß die Täter ein Bedauern über die Tat erkennen lassen. Neben den Schilderungen von Tötungsvorgängen enthält das Taschenbuch zahlreiche andere gegen Menschen gerichtete Gewalthandlungen. Es wird bis zur Bewußtlosigkeit ausgepeitscht (Seite 23), begeistert mit Speeren auf Wehrlose eingestochen (Seite 40) und bis zur Bewußtlosigkeit gewürgt (Seite 209). In das Gesamtbild der ständigen Kämpfe zwischen Männern und Frauen bzw. verschiedenen Stämmen paßt auch die erklärte Absicht der Göttin Mida, bei Jalav durch die fortwährenden Demütigungen einen Haß auf alle Männer zu erzeugen, damit Jalav bereit ist, die Männer bedenkenlos zu töten (Seite 344).

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS kamen nicht in Betracht. Nach der Überzeugung des Prüfungsausschusses handelt es sich bei dem fraglichen Taschenbuch nicht um ein Kunstwerk noch dient es der Kunst.

Maßgebend für das Votum des 12er-Gremiums war, daß der verrohend wirkende Inhalt des Taschenbuches lediglich den Zweck hat, das lüsterne Interesse des Lesers an Schilderungen der genannten Art zu befriedigen. Dem einschlägig interessierten Leser wird eine endlos scheinende Kette von überwiegend sexuell motivierten Gewalttätigkeiten geschildert einschließlich einer Vielzahl von Detailschilderungen sexueller Vorgänge. Der Inhalt des Taschenbuches ist präzise auf die Wünsche dieser Käuferschicht zugeschnitten. Damit wird deutlich, daß die Absatzmöglichkeiten und damit kommerzielle Gesichtspunkte den Inhalt des Taschenbuches wesentlich mitbestimmen haben. Es enthält daneben keine für die Gesamtbeurteilung prägenden inhaltlichen oder stilistischen Elemente, die unmittelbar Ausdruck der individuellen Persönlichkeit der Autorin sind.

Da es sich bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften um ein mit Sachverstand ausgestattetes pluralistisch besetztes und weisungsfreies Gremium handelt, kann es vom Gesetzgeber zur letztverbindlichen Beurteilung darüber ermächtigt werden, ob eine bestimmte Schrift den verfassungsrechtlichen Merkmalen eines Kunstwerkes genügt oder nicht (BVerGE, Urteil vom 03.03.1987, abgedruckt in BPS-Report 2/87, S. 12 ff). Wie das Bundesverwaltungsgericht in der vorgenannten Grundsatzentscheidung zusätzlich festgestellt hat, steht der Bundesprüfstelle bei der Beantwortung der Frage, ob ein Roman dem Kunstbegriff des § 1 Abs. 2 Nr. 2 GJS unterfällt, ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte angesichts der weiten Verbreitung des Taschenbuches und des relativ geringen Kaufpreises, welcher auch Kindern und Jugendlichen den Erwerb ermöglicht, nicht angenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

